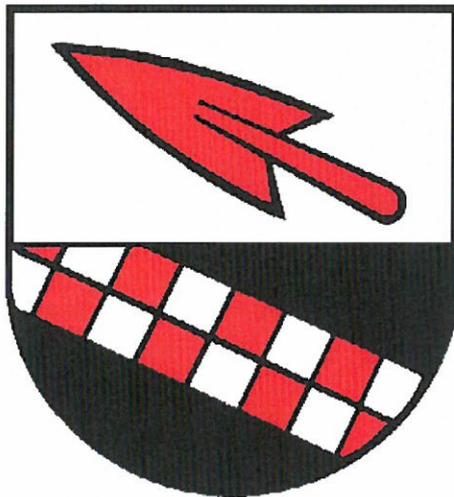


Musikverein Ostrach e.V.



- Satzung -

Verabschiedet an der Generalversammlung am 10. März 2017

Musikverein Ostrach e. V.

Satzung Stand 03/2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Die Generalversammlung.....	4
§ 8 Die Vorstandschaft.....	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Kassenführung	7
§ 11 Veranstaltungen.....	7
§ 12 Datenschutzbestimmungen.....	7
§ 13 Satzungsänderung und -durchführung	8
§ 14 Auflösung	9

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollten sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Ostrach e. V.“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 3) Der Verein hat den Sitz in Ostrach.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikkreisverbandes Sigmaringen im Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, Kultur und des Brauchtums.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (1) die Durchführung von regelmäßigen Übungsabenden und Probestunden.
 - (2) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - (3) die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
 - (4) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - (5) die Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Kritikspielen.
 - (6) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - (7) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - (8) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 4) Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Musiker, so wie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Blasmusikverbandes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut werden, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, so wie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Die aktiven Musiker verpflichten sich darüber hinaus, die Proben regelmäßig zu besuchen und an allen Auftritten des Orchesters mitzuwirken. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie sich in geeigneter Weise rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Eine Person, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Satzung Stand 03/2017

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Die Vorstandschaft
 - c. Der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vor- und Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Veröffentlichung der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten, Satzungsänderungen mindestens drei Wochen vorher.
Die Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Generalversammlung (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden, beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schon auf der Tagesordnung standen.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- 3) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4)
- 5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b. die Entlastung der Vorstandschaft,

Satzung Stand 03/2017

- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d. die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer, ausgenommen des Dirigenten. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.
- e. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat.
- h. die Auflösung des Vereins und
- i. den Austritt aus dem BVBW.

§ 8 Die Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- (1) dem Vorstand,
- (2) bei nur einem Vorstand seinem Stellvertreter,
- (3) dem Kassierer,
- (4) dem Schriftführer,
- (5) dem Jugendleiter,
- (6) dem Dirigenten,
- (7) dem Vertreter der ARGE „Ostracher Vereine“,
- (8) fünf Beisitzern, bestehend aus zwei aktiven Musikern, zwei passiven Mitgliedern, und einem minderjährigen Jugendvertreter, der aktiver Musiker sein sollte.

2) Besteht der Vorstand aus mehreren alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, ist eine Personalunion zwischen der Nummer 1) Ziffer (1) und Nummer 1) Ziffern (3)-(7) möglich.

3) Die Vorstandschaft wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

5) Wahlen der Vorstandschaft:

Satzung Stand 03/2017

- I. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung im 2-Jahres-Rhythmus in zwei Wahlgruppen gewählt. Die Wahlgruppen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlgruppen sind jährlich im Wechsel zueinander zu wählen und zwar die erste Wahlgruppe im ungeraden, die zweite Wahlgruppe im geraden Kalenderjahr.

In der ersten Wahlgruppe sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die fünf Beisitzer
In der zweiten Wahlgruppe sind:
 - a. der Kassier
 - b. der Schriftführer
 - c. der Jugendleiter
- II. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft (ausgenommen Vorstand, insoweit § 9) während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, das Amt bis zur nächsten Generalversammlung neu zu besetzen.
- III. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird oder wenn mehrere Bewerber für 1 Amt vorhanden sind.
- IV. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Vertreter in der ARGE „Ostracher Vereine“ ist auch Mitglied des Fördervereins des MV Ostrach e.V. und wird von diesem gewählt.
- VI. Die Ämter der Vorstandschaft aus Nummer 1) Ziffer (3) – (7) können jeweils aus bis zu zwei Personen bestehen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand kann durch mehrere, höchstens aber durch vier Personen, ausgeübt werden. Wird nur ein Vorstand gewählt, so ist ein Stellvertreter zu wählen. Zwei, drei oder vier gleichberechtigte Vorstände bewerben sich als Gremium und werden als solches gewählt.
- 2) Vertreter i.S.d. §26 BGB ist der Vorstand, bei nur einem Vorstand auch sein Stellvertreter, je mit Alleinvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder. Bei nur einem Vorstand ist im Innenverhältnis der Stellvertreter des Vorstandes nur bei dessen Verhinderung allein zur Vertretung berechtigt.

Satzung Stand 03/2017

- 3) Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins nach innen und nach außen. Dabei teilen sich die Vorstandsmitglieder die Aufgabenbereiche intern auf. Jeder der Vorstandsmitglieder ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 4) Soweit von der Vorstandschaft Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 5) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung den Vorstand allein. Es kann von Ihnen aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachbesetzung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.
- 6) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl von einem Mitglied der Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 7) Im Falle des §9 Abs. 6 bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des Vorstandes im Amt.

§ 10 Kassenführung

- 1) Der Kassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Der Kassierer fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen, einen Prüfungsbericht abzugeben und mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 11 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge

Satzung Stand 03/2017

aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i.S.d. §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

- 1) Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern dürfen nur zur Verwaltung und Organisation des Vereins verwendet werden. Mitglieder, die Zugang zu diesen Daten haben, dürfen diese zu keinem anderen Zweck heranziehen.
- 2) Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert.
- 3) Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.
- 4) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- 5) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- 6) Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert der Verein durch die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 13 Satzungsänderung und -durchführung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- 3) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderung werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Satzung Stand 03/2017

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Die vorliegende Satzung wurde von der Generalversammlung am 10. März 2017 verabschiedet. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ostrach, 10.03.2017

Hubert Halder

Sonja Ermler